**Sichere Schule- Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22**

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836

Hier befindet sich der gesamte Erlass zum Nachlesen:

<https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:a40adb1f-c188-4b2e-8e82-14bd054ff636/erlass_sichereschule_20210825.pdf>

1. Sicherheitsphase zum Schulstart

• In den ersten drei Schulwochen werden ALLE Schüler/innen jeweils dreimal pro Woche getestet, auch jene, die bereits genesen oder geimpft sind. Zweimal pro Woche findet der gewohnte Antigen Schnelltest statt („Nasenbohrer“-Test), ein Test pro Woche wird als PCR-Test mit Mundspülung durchgeführt.

• Für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal gilt dieselbe Regel: Auch sie testen sich dreimal pro Woche. Bei Geimpften reicht ein von der Schule bereitgestellter anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, Ungeimpfte ersetzen einen Antigen Test durch einen PCR Test einer befugten, externen Stelle.

• In der Sicherheitsphase tragen alle Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Verwaltungspersonal) außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen MNS.

1. System:

Risikostufenfestlegung: Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierte 7- Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 als hohes Risiko (Stufe 3).

Auf: <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html> befindet sich eine Risikomatrix der drei Stufen mit den jeweiligen Maßnahmen.

* 1. ein paar Fakten aus dieser Risikomatrix:

Gilt nach Ablauf der Sicherheitsphase zum Schulstart! (siehe oben)

Für Lehr- und Verwaltungspersonal gilt bei allen 3 Stufen: Ungeimpfte gültigen „Nasenbohrertest“ + 1 x pro Woche externen PCR-Test! Für Geimpfte Impfnachweiß und bei Stufe 2 und 3 auch „Nasenbohrertest“ verpflichtend!

*Risikostufe 1:* Alle Schülerinnen und Schüler (SuS) können sich **freiwillig** mit „Nasenbohrer“ testen.

*Risikostufe 2:* SuS Impfnachweiß + 2 x „Nasenbohrer“ + 1 x „Gurgeltest“ pro Woche!

SuS und Lehr- und Verwaltungspersonal tragen des MNS außerhalb von Gruppen- und Klassenräumen.

* 1. zusätzliches:

*Stufe 1:*Externe Personen: Nachweis 3 „**G**“ + MNS!  
Schulveranstaltungen, Konferenzen außerschulische Kooperationen etc. unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zulässig.

*Stufe 2:*

Externe Personen, Konferenzen und außerschulische Kooperationen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zulässig (3 G + Maske etc.).

Schulveranstaltungen nach durchgeführter Risikoanalyse mit Ergebnis „geringes“ Risiko möglich.

*Stufe 3:*

Externe Personen, Konferenzen, Schulveranstaltungen etc. Digital bzw. finden nicht statt! (Achtung! Stornogebühren müssen von den Teilnehmern selbst getragen werden! Den Härtefonds gibt es nicht mehr!)

1. Allgemeine Hygiene und Präventionsmaßnahmen:

Es muss bis zum Ende der zweiten Schulwoche ein Hygiene- und Präventionskonzept für unseren Standort erstellt werden!

Dieser beinhaltet:

* Lüftungskonzept
* Regelung der Personenströme (Pause, Markierungen etc.)
* Reinigungskonzept
* Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
* Erreichbarkeit im Krisenfall
* Maßnahmen bei Verdachtsfällen
* Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen
  + Aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Eltern, SuS, Lehr- und Verwaltungspersonen
  + Sitzpläne je Klasse/Gruppe
  + Klassenbuchdokumentationen bei ortsungebunden und Präsenzunterricht

Alle im Schulgebäude befindlichen Personen müssen mit dem Hygiene- und Präventionskonzept vertraut sein + regelmäßige Schulungen.

1. Testungen:

* Es gibt wieder einen Testpass
* Es wird 3 x pro Woche getestet:   
  2 x Antigen-Tests („Nasenbohrer“ Anleitung dazu auf [www.bmbwf.gv.at/selbsttest](http://www.bmbwf.gv.at/selbsttest))  
  1 x PCR-Test („Gurgeltest“ Anleitung dazu auf [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt))
* Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für beide Testungen für unter 14-Jährige erforderlich! (findet man in mehreren Sprachen bei den oben angeführten links)
* Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal müssen zu jeder Zeit gültiges negatives Testergebnis + 1 x pro Woche Ergebnis eines externen (nicht Schule!) PCR- Tests vorweisen können.

Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht freigestellt.

Gravierende Entscheidungen (Umstellung auf DistanceLearning etc.) treffen die Bildungsdirektion mit Absprache des Bildungsministeriums!

1. Interessantes und fachspezifisches in ungekürzter Form:

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Ungeimpfte Schüler/innen, die die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebunden Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu. Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).   
Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.   
Ab Risikostufe 2 und 3 findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ballsport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.   
Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab Risikostufe 2 soll das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

Ab Risikostufe 3 hat das Singen, wenn möglich, und das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4). In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab Risikostufe 3 Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:   
• Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten. • Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.

• Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.

(Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.   
Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-) praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

Unverbindliche Übungen und Freigegenstände

Unverbindliche Übungen und Freigegenstände finden in allen Risikostufen statt.

Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet, sein müssen.

Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

• auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderte Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie

• auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind, zu legen.

Psychosoziale Unterstützung

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugendoder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren. Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden. Nähere Informationen dazu siehe www.schulpsychologie.at.

Leistungsfeststellungen

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand nicht beurteilt, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans. Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.

Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen

• Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.

• Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.

• Ein „Aufsteigen mit einem Nicht genügend“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.

• Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.

• Für Schüler/innen in Deutschförderklassen gilt die reguläre Aufstiegsregelung . Wird die Testung erst in den ersten zwei Wochen des Schuljahres 2021/22 durchgeführt, so verbleiben diese Schüler/innen bis zur Durchführung der Testung auf derselben Schulstufe, in der sie die Deutschförderklasse im Schuljahr 2020/21 besucht haben.

• Für den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe gilt zu Beginn des Schuljahres 2021/22 für Schülerinnen und Schüler der Sommerschule 2021 eine 5 Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST). 6 für Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11). 25 Ausnahmeregelung: Über die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung und den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, ob bereits eine Beurteilung möglich ist und wenn ja, wie diese in den einzelnen Fächern ausfällt, die Entscheidung über den Aufstieg der Klassen- bzw. Schulkonferenz obliegt.  
Sollte sich bei einem a. o. Schüler/einer ao. Schülerin in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der Schüler/die Schülerin dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnamen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht).